

# Recht

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **78 (2000)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **22.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rente erhalte ich monatlich eine freiwillige Leistung von 170 Franken vom früheren Arbeitgeber meines verstorbenen Mannes. Mit diesen Mitteln kann ich meinen Lebensunterhalt nicht mehr bezahlen. Wieviel EL erhalte ich? Wie muss ich vorgehen?

In Ihrem Brief erwähnen Sie kein Vermögen; Ihr Hinweis auf den «Eigenmietwert» lässt allerdings Wohneigentum vermuten, das bei der EL-Berechnung anteilmässig berücksichtigt werden müsste. Dennoch scheint mir ein EL-Anspruch durchaus möglich zu sein. Daher sollten Sie über die wohnörtliche EL-Stelle eine verbindliche Beurteilung veranlassen.

Für die verbindliche EL-Berechnung müssen Sie an Ihrem Wohnort eine Anmeldung bei der AHV-Zweigstelle einreichen. Dort erhalten Sie auch das Anmeldeformular und weitere Auskünfte über das Vorgehen. Die AHV-Zweigstelle und die für Ihre Gemeinde zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute sind Ihnen allenfalls bei der Anmeldung behilflich.

Die erstmalige Abklärung eines EL-Anspruchs kann einige Zeit beanspruchen. Gleichzeitig wird auch der Anspruch auf Prämienverbilligung für die Krankenversicherung abgeklärt.

Da Ergänzungsleistungen frühestens ab dem Monat der Anmeldung ausgerichtet werden können, empfehle ich Ihnen, umgehend eine Anmeldung einzureichen. Über das Ergebnis der EL-Berechnung erhalten Sie eine Verfügung. Wenn die erstmalige Beurteilung längere Zeit beansprucht, wird ein allfälliger Anspruch rückwirkend bis zum Anmeldemonat nachbezahlt.

Dr. iur. Rudolf Tuor

## Recht

### Grill-Rauch aus der Wohnung unten

**Ich betreue eine an einer chronischen Bronchitis leidende Frau, die eine Eigentumswohnung besitzt. Ihre Einbauküche hat weder ein Fenster noch einen Dampf-abzug. Eine Ventilation vom Backofen führt zum Kamin. Der Wohneigentümer unter ihr grilliert in der Küche, ohne dass ein spezieller Abzug (nur Ventilation) vorhanden ist. Die Ventilation wurde von einem Fachmann kontrolliert, es sollen keine Störungen vorliegen. – Ab wann ist eine Immission «übermässig» im Sinne des Gesetzes? Wie kann vorgegangen werden, wenn ein langjähriger Konflikt vorliegt und der Nachbar kein Gehör hat? Müssen Nachbarn beim Grillieren Rücksicht nehmen? Wie könnte sich eine Verwaltung engagieren, um allen Beteiligten gerecht werden zu können?**

Eine Sie befriedigende, präzise Antwort ist mir leider nicht möglich. Ich kann Ihnen folgende Angaben machen:

Die gesetzliche Regelung des Stockwerkeigentums schreibt grundsätzlich die gegenseitige Rücksichtnahme zwischen den Stockwerkeigentümern vor. Lehre und Rechtsprechung verstehen diese Vorschrift als Verweis auf die nachbarrechtlichen Bestimmungen. Somit stellt sich, wie Sie richtig bemerken, bei Immissionen die Frage, ob sie übermässig sind. Die Übermässigkeit ist jedoch aufgrund der Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen, sodass sich allgemein gültige Angaben kaum machen lassen. Für den von Ihnen geschilderten Fall könnte der Hinweis

hilfreich sein, dass für die Beurteilung der Übermässigkeit von Immissionen nicht das subjektive Empfinden und die besonderen Bedürfnisse des augenblicklichen Benützers eines Grundstückes (wozu auch eine Eigentumswohnung gehört) massgebend sind, vielmehr ist der objektive Massstab des Empfindens eines normalen Durchschnittsmenschen anzulegen, der sich in der gleichen Situation befindet. Aus der Rechtsliteratur entnehme ich die Bemerkung, dass beispielsweise kranke und stark nervöse Leute in einer Wohngegend keine spezielle Rücksichtnahme verlangen können. Anders sei es in der Umgebung eines Spitals, in einem Kurort oder in einem ausgesprochenen Erholungsgebiet, da an solchen Orten eben eine ganz andere Durch-

schnittsvorstellung herrscht. Ferner habe ich keine Gerichtssentscheide gefunden, wonach ein gelegentliches Grillieren als übermässige Immission beurteilt worden ist. Ich denke deshalb, dass Ihre Klientin kaum Aussichten hat, auf rechtlichem Weg ein Verbot des Grillierens zu erreichen. Da zudem die Ventilation in Ordnung ist, wird die Klientin wohl kaum die Anordnung bautechnischer Massnahmen erfolgreich beantragen können.

Sinnvoll bleibt die Einschaltung der Verwaltung oder eines anderen Vermittlers, um im Sinne eines Kompromisses einen Modus Vivendi zu finden, der für beide Stockwerkeigentümer (aber auch vielleicht für andere Wohnungsbenützer) tragbar ist. Wenn eine Lösung so nicht gefunden wer-

## DigiFocus II

# Die kleine Lösung



**Besser hören, besser verstehen, leichter leben – dank digitaler Technologie**

**Für mehr Lebensqualität:** **oticon**

Schreiben Sie uns für mehr Informationen:

Name: .....

Strasse: .....

PLZ/Ort: .....

Oticon SA, Niklaus-Konrad-Strasse 18  
4501 Solothurn, Telefon 032-623 71 61, Fax 032-622 47 04

den kann, wäre nach meinem Dafürhalten Ihre Klientin schlecht beraten, wenn sie auf den rechtlichen Weg verwiesen würde.

*Dr. iur. Marco Biaggi*

## Rund ums Geld



*Marianne Gähwiler*

### Mit der Freundin ein Haus gekauft

Unser Sohn hat zusammen mit seiner Freundin ein Haus gekauft. Das Eigenkapital wurde zu  $\frac{2}{3}$  von der Freundin, zu  $\frac{1}{3}$  von uns eingebracht. Muss das als Vorerbe versteuert werden? Auf welchen Namen soll das Haus im Grundbuch eingetragen werden?

Haben die beiden jungen Leute das Haus schon gekauft, ist der

Grundbucheintrag bereits passiert. Ich nehme an, dass dies auf den Namen beider Partner geschehen ist. Sonst sitzt derjenige Partner, auf dessen Name der Eintrag lautet und der damit Eigentümer ist, am längeren Hebelarm. Er kann das Haus verkaufen oder dem anderen die Wohnung kündigen.

Ein unverheiratetes Paar kauft gemeinsam ein Haus – ein recht gewagtes Unterfangen, das eine Reihe von Problemen mit sich bringt, bringen kann. Die sind vor dem Kauf leichter zu lösen als nachher. Da empfiehlt es sich unbedingt, vorher einen juristischen Berater beizuziehen. Ein solcher Kauf bindet zwei Partner recht stark aneinander, und es ist zu hoffen, dass das Verhältnis der beiden stabil ist. Im Falle eines Auseinandergehens sind die finanziellen Folgen sehr schwierig zu lösen und mit hohen Kosten verbunden. Deshalb tritt oft auch nur ein Partner als Eigentümer auf, und die finanziellen Leistungen des anderen werden in einem schriftlichen Darlehensvertrag oder als Hypothek sichergestellt,

Ob Ihr Sohn das Geld, das Sie ihm gegeben haben, versteuern muss? Ist es ein Erbvorbezug, eine Schenkung? Eventuell ja: Es kommt auf die kantonale Steuergesetzgebung

und allenfalls die Höhe der Summe an. Geben Sie ihm das Geld als Darlehen, bleibt es weiterhin Ihr Eigentum und muss von Ihnen versteuert werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Steueramt, welches für die Steuerfragen die richtige Adresse ist. Bei 26 verschiedenen kantonalen Steuergesetzen kann die Zeitlupe keine individuellen Steuerfragen beantworten.

*Marianne Gähwiler*

## Bank



*Dr. Emil Gwalter*

### BVG-Anlagefonds

Sie reden in Ihren Artikeln in der Zeitlupe oft von «BVG-Anlagefonds». Was verbirgt sich hinter diesem Kürzel?

BVG steht für «Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen und Invalidenvorsorge». Es ist am 1. Januar 1985 in Kraft getreten und regelt die obligatorische berufliche Vorsorge im Rahmen der 2. Säule. Um riskante Spekulationen zu unterbinden, setzt das Gesetz für die Geldanlage von Pensionskassen strenge Leitplanken. So wird beispielsweise festgelegt, wieviel Prozent des Vermögens maximal in Fremdwährungsobligationen, inländischen und ausländischen Aktien oder Immobilien investiert werden dürfen.

Damit auch kleine Firmen ohne grossen Aufwand eine obligatorische Pensionskassenversicherung einrichten können, haben viele Banken sogenannte «Gemeinschaftsstiftungen» ins Leben gerufen. Praktisch sind das Anlagefonds, die sich an die BVG-Vorschriften halten.

Von da war der Schritt nicht mehr weit, solche Fonds auch Privatanlegern zu offerieren. Wenn ich von BVG-Fonds spreche, meine ich diese Art der Geldanlage. Auch wenn sie oft andere Namen haben, ist ihnen die Einhaltung der BVG-Anlagerichtlinien gemeinsam.

In der heutigen Zeit der tiefen Obligationenzinsen sind solche Fonds eine sinnvolle Anlage, welche Rendite und Sicherheit in einem vertretbaren Mass verbinden.

*Dr. Emil Gwalter*

## Patientenrecht

### Anspruch auf die volle Versicherungssumme?

Seit vielen Jahren leide ich an multipler Sklerose und darf auf Kosten der Krankenkasse einmal jährlich vier Wochen zur «Rehabilitation». Meine Frau und ich nehmen uns für diese Zeit jeweils eine Wohnung. Gemäss meinem Versicherungsausweis vergütet mir die Krankenkasse pro Tag 100 Franken. Allerdings übernimmt die Krankenkasse jeweils nur die effektiven Wohnungskosten und nicht den vollen Betrag. Dieses Jahr habe ich von der Kasse jedoch 3000 Franken erhalten. Auf meine Rückfrage sagte man mir dort, ich solle das so be-

... lustlos ...  
 ... traurig ...  
 ... bekümmert ...  
 ... freudlos ...  
 ... deprimiert ...

**www.depression.ch**  
 ... oder fragen Sie Ihre Ärztin / Ihren Arzt